

SCHULORDNUNG

§ 1 Name und Sitz der Musikschule

REGIONALMUSIKSCHULE STRASSHOF AN DER NORDBAHN,
2231 STRASSHOF AN DER NORDBAHN, SCHULCAMPUS STRASSHOF, SCHÖNKIRCHNER
STRASSE 12

§ 2 Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der SchülerInnen sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Die Schülerin/der Schüler hat im Krankheitsfalle vom Unterricht fernzubleiben und darüber die Lehrkraft zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler auch in der Schule (bei schulpflichtigen SchülerInnen) beziehungsweise am Arbeitsplatz (bei berufstätigen SchülerInnen) krank gemeldet ist.
- (3) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (4) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (5) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.
- (6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit 31.05. des laufenden Schuljahres beim Schulerhalter einlangen muss.
- (7) Pandemien, Naturkatastrophen oder andere Umstände höherer Gewalt können erzwingen den physischen Präsenzunterricht seitens der Musikschule zu unterbrechen. Für die Dauer dieser Unterbrechung wird der Unterricht als Fernunterricht mittels digitaler Medien fortgesetzt. Die dazu nötigen Endgeräte müssen von der Schülerin/dem Schüler bereitgestellt werden. Wird der Fernunterricht seitens der Schülerin/des Schülers nicht angenommen so befreit dies nicht von der Schulgeldzahlungspflicht.

§ 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen SchülerInnen ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler/der Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Kann die Schülerin/der Schüler aus schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum den Präsenzunterricht in der Musikschule nicht besuchen dann kann in beiderseitigem Einverständnis eine Unterrichtsunterbrechung beantragt werden. Als Schwerwiegende Gründe gelten: gesundheitliche Gründe, Situation in Beruf oder Ausbildung des Schülers die eine physische Anwesenheit unmöglich machen (Zum Beispiel: Dienstreisen, Praktika, Auslandssemester), höhere Gewalt. Die Unterrichtsunterbrechung muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Über die Gewährung einer Unterrichtsunterbrechung entscheidet die Schulleitung. Das Schulgeld wird nur im Falle und für die Dauer einer genehmigten Unterrichtsunterbrechung ausgesetzt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt und werden im Tarifblatt der Regionalmusikschule Strasshof vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgedrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument beträgt € 80,00 pro Jahr und wird in 10 Teilbeträgen zu je € 8,00 pro Monat eingehoben.
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.
- (4) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente an die SchülerInnen entliehen werden. Diese sind in einem vergleichbaren Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Etwaige Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- (5) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- (6) Sämtliche Kosten für Verbrauchsmaterial für den Gebrauch und die Instandhaltung der entlehnten Instrumente geht zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten sofern diese einen Maximalbetrag von € 25,00 pro Schuljahr nicht übersteigen.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Diese Regelung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.